

**Testatsexemplar
des Berichts
über die Prüfung
des Konzernabschlusses
zum 31. Dezember 2024
der**

PLANOPTIK AG

Elsoff

Anlagenverzeichnis

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage I
Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2024	Anlage II
Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024.....	Anlage III
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2024	Anlage IV
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2024.....	Anlage V
Bestätigungsvermerk.....	Anlage VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage VII

Konzernbilanz der PLANOPTIK-Gruppe

	Anhang	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR
Aktiva				
Langfristige Vermögenswerte		8.275	7.610	7.544
Immaterielle Vermögenswerte	F.1.	299	400	398
Nutzungsrechte	F.2.	3.390	2.413	1.864
Sachanlagen	F.3.	4.485	4.743	4.820
Latente Steueransprüche	F.4.	101	54	461
Kurzfristige Vermögenswerte		11.259	10.749	9.174
Vorräte	F.5.	4.911	5.132	5.047
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	F.6.	201	579	253
Geleistete Anzahlungen		43	1	30
Steuererstattungsansprüche		268	0	633
Sonstige kurzfristige Forderungen	F.7.	625	317	328
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		5.212	4.720	2.882
Summe Aktiva		19.533	18.359	16.717
Passiva				
Eigenkapital	F.8.	12.751	12.074	9.471
Ausgegebenes Kapital		4.517	4.517	4.267
Gezeichnetes Kapital		4.525	4.525	4.275
Eigene Anteile		-8	-8	-8
Kapitalrücklage		1.548	1.548	861
Gewinnrücklagen		6.686	6.008	4.343
Langfristige Schulden		3.579	3.327	3.659
Langfristige Rückstellungen	F.11.	9	9	9
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	F.9.	1.104	1.807	2.489
Langfristige Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	F.10.	2.466	1.512	1.161
Kurzfristige Schulden		3.203	2.959	3.588
Kurzfristige Rückstellungen	F.11.	59	61	58
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	F.9.	754	742	1.013
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	F.10.	605	655	547
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	F.12.	315	331	333
Vertragsverbindlichkeiten	F.13.	108	18	108
Ertragsteuerverbindlichkeiten		245	174	306
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	F.14.	1.117	978	1.222
Summe Passiva		19.533	18.359	16.717

Konzern-Gesamtergebnisrechnung der PLANOPTIK-Gruppe

	Anhang	2024 TEUR	2023 TEUR
Umsatzerlöse	E.1.	11.858	13.247
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-11	401
andere aktivierte Eigenleistungen		78	92
Gesamtleistung		11.925	13.740
sonstige betriebliche Erträge	E.2.	566	218
Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	E.3.	-1.808	-2.504
Personalaufwand	E.4.	-5.315	-5.095
Abschreibungen	E.5.	-1.392	-1.269
sonstige betriebliche Aufwendungen	E.6.	-2.846	-2.669
sonstige Steuern		-15	-20
Betriebsergebnis (EBIT)		1.114	2.401
Finanzergebnis	E.7.	-82	-94
Finanzerträge		95	17
Finanzierungsaufwendungen		-177	-111
Ergebnis vor Steuern (EBT)		1.032	2.307
Ertragsteuern	E.8.	-354	-642
Konzernjahresergebnis		678	1.665
Erfolgsneutrale Veränderungen		0	0
Gesamtergebnis		678	1.665
Ergebnis je Aktie *)	F.8		
Unverwässertes Ergebnis je Aktie (EUR)		0,15	0,37
Verwässertes Ergebnis je Aktie (EUR)		0,15	0,37

*) ermittelt auf Basis des Ergebnisses nach Steuern

Konzern-Kapitalflussrechnung der PLANOPTIK-Gruppe

	2024 TEUR	2023 TEUR
Konzernjahresergebnis	678	1.665
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.392	1.269
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-73	137
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	48	-407
-/+ Zunahme/Abnahme der sonstigen Vermögenswerte und Forderungen	203	36
+/- Zunahme/Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	296	-740
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-24	67
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	82	94
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	354	642
-/+ Ertragsteuerzahlungen/-erstattungen	-598	265
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.357	3.028
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	24	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-408	-737
+ Erhaltene Zinsen	95	17
= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-289	-720
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	0	938
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	65	63
- Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-) Krediten	-756	-1.017
- Auszahlungen für die Tilgung von Leasingverbindlichkeiten	-707	-343
- Gezahlte Zinsen	-177	-111
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.575	-471
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	492	1.837
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.720	2.882
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	5.212	4.720

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung der PLANOPTIK-Gruppe

	(Korrigiertes) Gezeichnetes Kapital			Kapital- rücklage	Gewinnrücklagen				Eigen- kapital
	Gezeichn. Kapital	Eigene Anteile	Aus- gegebenes		andere Gewinn- rücklagen	Gewinn- vortrag	Konzern- jahres- ergebnis	Summe	
	Stammaktien	Stammaktien	Kapital		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
Stand zum 01.01.2023	4.275	-8	4.267	861	780	2.223	1.340	4.343	9.471
Kapitalerhöhung	250		250	688					938
Sonstige Änderungen						1.340	-1.340	0	0
Konzernjahresergebnis							1.665	1.665	1.665
Stand zum 31.12.2023	4.525	-8	4.517	1.548	780	3.563	1.665	6.008	12.074
Stand zum 01.01.2024	4.525	-8	4.517	1.548	780	3.563	1.665	6.008	12.074
Sonstige Änderungen					2.220	-555	-1.665	0	0
Konzernjahresergebnis							678	678	678
Stand zum 31.12.2024	4.525	-8	4.517	1.548	3.000	3.008	678	6.686	12.751

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2024

A. Grundlagen der Aufstellung

1. Sitz, Rechtsform und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Die PLANOPTIK AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Gesellschaft ist im Handelsregister am Amtsgericht Montabaur unter der Nummer HRB 20065 registriert und hat ihren Sitz Über Bitz 3 in 56479 Elsoff, Deutschland. Die PLANOPTIK AG bereitet aktuell ihren Antrag auf Zulassung der Aktien zum Handel im Regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse vor. Derzeit wird die Aktie im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt.

2. Rechnungslegungsstandards und allgemeine Grundlagen der Darstellung

Der Konzernabschluss der PLANOPTIK AG für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr wurde erstmals unter Anwendung von § 315e HGB nach den vom International Accounting Standards Board (IASB) formulierten International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Alle für das Geschäftsjahr 2024 verpflichtend anzuwendenden International Financial Reporting Standards (IFRS), International Accounting Standards (IAS) und Auslegungen des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) wurden berücksichtigt. Überdies wurden alle über die Regelungen des IASB hinausgehenden gesetzlichen Angabe- und Erläuterungspflichten des Handelsgesetzbuchs (HGB) erfüllt.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde am 27. Juni 2025 zur Veröffentlichung genehmigt.

Bis zum Ablauf des auf den 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahres wurde der Konzernabschluss der PLANOPTIK AG nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) herausgegebenen Deutsche Rechnungslegungs Standards (DRS) aufgestellt.

Der Konzernabschluss der PLANOPTIK AG für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr wurde

- nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie vom International Accounting Standards Board (IASB) formuliert wurden, unter Anwendung von § 315e HGB, und
- nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) herausgegebenen Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS)

aufgestellt.

Eine Erläuterung, wie sich der Übergang von den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zahlungsströme von PLANOPTIK ausgewirkt hat, ist in Abschnitt C.1. dargestellt.

Das Geschäftsjahr der PLANOPTIK AG und ihrer Tochterunternehmen stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung.

Die Darstellung in der Konzernbilanz unterscheidet zwischen kurz- und langfristigen Vermögenswerten und Schulden. Vermögenswerte und Schulden werden als kurzfristig klassifiziert, wenn sie innerhalb eines Jahres oder innerhalb eines längeren normalen Geschäftszyklus fällig werden. Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden grundsätzlich als langfristige Posten in der Konzernbilanz ausgewiesen.

Die Konzern-Gesamtergebnisrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren (GKV) aufgestellt.

Sofern zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung oder aus Wesentlichkeitsgründen Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gesamtergebnisrechnung zusammengefasst wurden, werden diese im Konzernanhang gesondert ausgewiesen.

Die Konzern-Kapitalflussrechnung wurde nach der indirekten Methode aufgestellt.

Die im Konzernabschluss der PLANOPTIK-Gruppe für das Geschäftsjahr 2024 angewandten Rechnungslegungsmethoden entsprechen grundsätzlich denen des Vorjahres (Geschäftsjahr 2023). Bezüglich der Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards ab dem Geschäftsjahr 2024 wird auf Abschnitt C.2. verwiesen.

Die Berichtswährung und die funktionale Währung des Konzernabschlusses der PLANOPTIK-Gruppe ist der Euro (EUR). Sofern nicht anders dargestellt, werden alle Beträge nach kaufmännischer Rundung in Tausend Euro (TEUR) angegeben. Aus rechentechnischen Gründen können Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.

B. Konsolidierungskreis, Konsolidierungsgrundsätze und Rechnungslegungsmethoden

1. Konsolidierungskreis

Im vorliegenden Konzernabschluss werden die PLANOPTIK AG als Mutterunternehmen und ihre in- und ausländischen Tochterunternehmen einbezogen, über die sie die Beherrschung ausüben kann („PLANOPTIK-Gruppe“). Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass der Besitz einer Mehrheit der (mittelbaren oder unmittelbaren) Stimmrechte zur Beherrschung führt. Die Abschlüsse der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen werden ab dem Zeitpunkt des Beginns der Möglichkeit der Ausübung der Beherrschung in den Konzernabschluss einbezogen.

In den Konzernabschluss der PLANOPTIK-Gruppe zum 31. Dezember 2024 wurden neben der PLANOPTIK AG zwei inländische und ein ausländisches Tochterunternehmen auf Basis der Vollkonsolidierung einbezogen (unmittelbare Beteiligungen):

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Eigenkapital
Little Things Factory GmbH	Elsoff, Deutschland	100,00%
MMT GmbH	Siegen, Deutschland	100,00%
POH Termelő és Kereskedelmi Kft.	Szekszárd, Ungarn	100,00%

2. Veränderungen des Konsolidierungskreises

Der Konsolidierungskreis hat sich weder im Geschäftsjahr 2024 noch im Vorjahr verändert.

3. Konsolidierungsgrundsätze

Die Abschlüsse der PLANOPTIK AG und ihrer in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen werden unter Beachtung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zum Abschlussstichtag des Konzernabschlusses (31. Dezember 2024) aufgestellt. Ansatz-, Ausweis-, Bewertungs- und Konsolidierungsgrundsätze wurden von allen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Gesellschaften stetig angewendet. Alle konzerninternen Vermögenswerte und Schulden, Erträge und Aufwendungen sowie Zahlungsströme aus Geschäftsvorfällen zwischen den in Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden im Rahmen der Konsolidierung vollständig eliminiert. Konzerninterne Zwischengewinne wurden unter Berücksichtigung latenter Steuern eliminiert.

Die Kapitalkonsolidierung der Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode (sog. „Acquisition Method“). Hierbei werden die Anschaffungskosten der Beteiligung (übertragene Gegenleistung) auf die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und die übernommenen identifizierbaren Schulden und Eventualverbindlichkeiten entsprechend ihren beizulegenden Werten zum Erwerbszeitpunkt unter Berücksichtigung latenter Steuern allokiert. Die sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebenden Unterschiedsbeträge waren unwesentlich.

4. Geschäftssegmente

Zur Führung, Planung und Steuerung der PLANOPTIK-Gruppe findet keine Gliederung der Geschäftsaktivitäten in Geschäftsbereiche statt. Die Steuerung des Unternehmens erfolgt ausschließlich anhand von Gesamtkonzern-Kennzahlen.

5. Währungsumrechnung

Die in den Abschlüssen der einzelnen Tochterunternehmen der PLANOPTIK AG erfassten Posten werden auf der Grundlage der jeweiligen funktionalen Währung bewertet. Die Berichtswährung des Konzernabschlusses der PLANOPTIK AG ist der Euro (EUR).

Transaktionen in Fremdwährungen werden zum aktuellen Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles in die jeweilige funktionale Währung umgerechnet. Monetäre Vermögenswerte und Schulden in Fremdwährung werden mit dem Kurs am Abschlussstichtag umgerechnet. Umrechnungsdifferenzen werden erfolgswirksam berücksichtigt und in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen respektive der sonstigen betrieblichen Erträge erfasst. Nicht monetäre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden, werden mit dem Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umgerechnet.

Die funktionale Währung aller Tochterunternehmen ist ebenfalls der Euro (EUR). Eine Umrechnung der Abschlüsse in die Berichtswährung, deren Auswirkungen erfolgsneutral innerhalb der sonstigen Rücklagen im Eigenkapital darzustellen wären, ist daher nicht erforderlich.

6. Finanzinstrumente

Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Als Finanzinstrumente gelten demnach

- aktivisch alle Posten, die nicht immaterielles Vermögen, Sachanlagevermögen, Vorräte, Steueransprüche, Sachleistungsforderung oder Abgrenzungsposten sind;
- passivisch alle Posten, die nicht Eigenkapital, Sachleistungsverpflichtung, Abgrenzungsposten oder Rückstellung sind.

Ansatz und erstmalige Bewertung

Finanzielle Vermögenswerte (außer Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne wesentliche Finanzierungskomponente) oder eine finanzielle Verbindlichkeit werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei Posten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Wertänderungen im Konzernergebnis bewertet werden, werden die Transaktionskosten einbezogen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne wesentliche Finanzierungskomponente werden beim erstmaligen Ansatz zum Transaktionspreis bewertet.

Klassifizierung und Folgebewertung

Ein finanzieller Vermögenswert wird wie folgt bei der erstmaligen Erfassung eingestuft und anschließend folgebewertet:

- zu fortgeführten Anschaffungskosten
- FVOCI-Schuldinstrumente (Investments in Schuldinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert mit Änderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden)
- FVOCI-Eigenkapitalinvestments (Eigenkapitalinvestments, die zum beizulegenden Zeitwert mit Änderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden)
- FVTPL (zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung)

Ein finanzieller Vermögenswert wird zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind und er nicht als FVTPL eingestuft wurde:

- Er wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten.
- Die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

Ein Schuldinstrument wird als FVOCI eingestuft, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind und es nicht als FVTPL eingestuft wurde:

- Es wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung sowohl im Halten finanzieller Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme als auch im Verkauf finanzieller Vermögenswerte besteht.
- Seine Vertragsbedingungen führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

Die Klassifizierung erfolgt auf Grundlage des Geschäftsmodells zur Steuerung der Finanzinstrumente und der Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme. Werden finanzielle Vermögenswerte im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, vertragliche Zahlungsströme zu vereinnahmen, und die Vertragsbedingungen zu festgelegten Zeiten zu Zahlungsströmen führen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen, erfolgt eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten. Gehaltene Schuldinstrumente, die nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei den von der PLANOPTIK-Gruppe gehaltenen finanziellen Vermögenswerten handelt es sich ausschließlich um solche, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Die finanziellen Vermögenswerte der PLANOPTIK-Gruppe bestehen ausschließlich aus kurzfristigen finanziellen Vermögenswerten. Diese beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige kurzfristige Forderungen sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Eigenkapitalinstrumente sowie derivative Finanzinstrumente sind nicht vorhanden. Finanzielle Vermögenswerte werden in der Konzernbilanz angesetzt, wenn der PLANOPTIK-Gruppe ein vertragliches Recht zusteht, Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einem Dritten zu erhalten.

Wertminderungen werden für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, in Höhe des erwarteten Kreditverlusts erfasst. Sie werden zu jedem Abschlussstichtag an das jeweils

geänderte Kreditrisiko der jeweiligen Finanzinstrumente seit Ersterfassung angepasst und bemessen sich in der Regel an der Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste. Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wendet die PLANOPTIK-Gruppe ein vereinfachtes Modell zur Erfassung des erwarteten Kreditverlusts auf Basis einer Wertberichtigungsmatrix an. Zur Ermittlung der Wertminderungen wendet die PLANOPTIK-Gruppe eine vereinfachte Methode zur Berechnung der erwarteten Kreditverluste auf Basis kalkulierter Verlustraten an (sog. „expected credit loss model“). Danach werden die Wertminderungen mittels einer Wertberichtigungsmatrix ermittelt, die auf den historischen Erfahrungen mit Kreditverlusten basieren und um zukunftsbezogene Faktoren angepasst werden, die für die Kreditnehmer und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen spezifisch sind. Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit beeinträchtigter Bonität erfolgt eine besondere Überprüfung der Ausfallrisiken auf Basis des jeweiligen Einzelfalls. Die Erfassung von Wertminderungen erfolgt unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos erfolgswirksam in der Gesamtkonzernergebnisrechnung.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (FVTPL) bewertet. In der PLANOPTIK-Gruppe werden finanzielle Verbindlichkeiten ausschließlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die finanziellen Verbindlichkeiten bestehen aus: Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten. Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu FVTPL bewertet werden, bestehen bei PLANOPTIK nicht.

7. Beizulegender Zeitwert

Einige Rechnungslegungsmethoden und Anhangsangaben der PLANOPTIK-Gruppe erfordern die Ermittlung beizulegender Zeitwerte für finanzielle und nicht finanzielle Vermögenswerte und für finanzielle und nicht finanzielle Schulden.

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, zu dem am Bewertungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall im Hauptmarkt oder, wenn kein solcher vorhanden ist, im vorteilhaftesten Markt, zu dem der Konzern zu diesem Zeitpunkt Zugang hat, ein Vermögenswert verkauft oder eine Schuld übertragen würde. Der beizulegende Zeitwert einer Schuld spiegelt das Risiko der Nichterfüllung wider.

Sofern verfügbar ermittelt PLANOPTIK den beizulegenden Zeitwert eines Finanzinstruments auf Basis notierter Preise auf dem aktiven Markt für dieses Instrument. Ein Markt wird dann als aktiv angesehen, wenn Transaktionen für den jeweiligen Vermögenswert oder die jeweilige Verbindlichkeit in ausreichender Frequenz und in ausreichendem Umfang stattfinden, so dass Preisinformationen fortlaufend zur Verfügung stehen.

Der beste Nachweis für den beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz eines Finanzinstruments ist der Transaktionspreis, d.h. der beizulegende Zeitwert der übertragenen oder erhaltenen Gegenleistung.

8. Leasingverhältnisse

Die PLANOPTIK-Gruppe agiert im Rahmen ihrer Geschäftstransaktionen als Leasingnehmerin von Sachanlagen (Gebäude, Maschinen und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung). Leasingverhältnisse werden am Bereitstellungsdatum des Leasingobjekts als Nutzungsrechte und korrespondierende Leasingverbindlichkeiten bilanziert. Die Zugangsbewertung der Nutzungsrechte erfolgt in Höhe der korrespondierenden Leasingverbindlichkeit zuzüglich vor Bereitstellung geleisteter Leasingzahlungen oder Anschaffungsnebenkosten. Der erstmalige Ansatz der Leasingverbindlichkeiten bestimmt sich als Barwert der zu leistenden Leasingzahlungen, abgezinst unter Anwendung des Grenzkapitalzinssatzes zum Bereitstellungsdatum; im Falle bestehender Kaufoptionen wird der Ausübungspreis der Kaufoption bei

hinreichender Sicherheit der Optionsausübung ebenfalls einbezogen. Die Nutzungsrechte werden in den Folgeperioden planmäßig linear über die Vertragslaufzeit oder die kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben; bei hinreichend sicherer Kaufoption richtet sich die Abschreibung nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögenswertes. Ggf. werden erforderliche Wertminderungen nach IAS 36 (Wertminderungen) erfasst. Einzelne Immobilien-Leasingverträge enthalten Verlängerungsoptionen nach dem Ende der Grundlaufzeit (einschließlich sich daran anschließender automatisch verlängernder Mietzeiträume). Optionale Mietzeiträume werden in die Bewertung der Leasingverbindlichkeiten einbezogen, wenn die Ausübung dieser Optionen als hinreichend sicher einzustufen ist.

Für Leasingverträge mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten („kurzfristige Leasingverhältnisse“) sowie für Leasingverträge über geringwertige Vermögenswerte wird auf eine Erfassung des Nutzungsrechts und der Leasingverbindlichkeit verzichtet.

9. Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Die Umsatzerlöse der PLANOPTIK-Gruppe aus Verträgen mit Kunden bestehen ausschließlich aus Verkäufen von Gütern. Der überwiegende Teil der Umsätze wird durch spezifische Kundenaufträge ausgelöst. Nur in geringem Umfang werden auch Standardartikel verkauft. Ebenso wie bei dem Verkauf von Standardartikeln erfolgt auch die Übertragung der Verfügungsmacht bei dem Verkauf von Gütern, die durch einen spezifischen Kundenauftrag ausgelöst werden, ausschließlich zeitpunktbezogen; zeitraumbezogene Umsatzerlöse kommen nicht vor, da bei kundenspezifischen Gütern die Voraussetzungen für eine zeitraumbezogene Umsatzrealisierung als nicht vollumfänglich erfüllt angesehen werden.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der in einem Vertrag mit einem Kunden festgelegten Gegenleistung, den die PLANOPTIK-Gruppe zu erhalten und zu realisieren erwartet, wenn der Kunde die Verfügungsmacht über die vereinbarten Güter erlangt. Die Umsatzerlöse werden ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung von Erlösminderungen (bspw. Gutschriften und Rabatte) ausgewiesen. Das Zahlungsziel für Umsatzerlöse in Deutschland beträgt in der Regel 30 Tage, bei ausländischen Umsatzerlöse 30 bis 60 Tage.

10. Andere aktivierte Eigenleistungen

PLANOPTIK entwickelt und fertigt zur Verwendung im Produktionsprozess eigene Maschinen durch den Einsatz eigener Mitarbeiter und unter Verwendung fremdbezogener Bauteile. Die Ergebnisneutralisierung dieser Aufwendungen erfolgt durch Ausweis des Postens „Andere aktivierte Eigenleistungen“ in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, sofern die Aufwendungen für fremdbezogene Bauteile nicht unmittelbar bei den selbst hergestellten Maschinen vermögenserhöhend aktiviert werden.

11. Leistungen an Arbeitnehmer

Verpflichtungen aus kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer werden als Aufwand erfasst, sobald die damit verbundene Arbeitsleistung erbracht wird. Eine Schuld ist für den erwartungsgemäß zu zahlenden Betrag zu erfassen, wenn PLANOPTIK gegenwärtig eine rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, diesen Betrag aufgrund einer vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitsleistung zu zahlen und die Verpflichtung verlässlich geschätzt werden kann.

Anteilsbasierte Vergütungsvereinbarungen mit Arbeitnehmern bestehen nicht.

Verpflichtungen für Beiträge zu beitragsorientierten Plänen werden als Aufwand erfasst, sobald die damit verbundene Arbeitsleistung erbracht wird. Leistungsorientierte Pläne bestehen nicht.

12. Zuwendungen der öffentlichen Hand

Zuwendungen der öffentlichen Hand, die PLANOPTIK zur Kompensation angefallener Aufwendungen erhält, werden planmäßig in den Zeiträumen, in den die Aufwendungen erfasst werden, als sonstige betriebliche Erträge in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung erfasst, es sei denn, die Zuwendungsbedingungen werden erst erfüllt, nachdem die zugehörigen Aufwendungen angesetzt wurden. In diesem Fall wird die Zuwendung in der Periode erfasst, in dem der Anspruch entsteht.

Bei PLANOPTIK handelt sich um Zuschüsse des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt zu Forschungs- und Entwicklungskosten sowie um Zulagen nach dem Forschungszulagengesetz.

13. Ertragsteuern

Die tatsächlichen Steueransprüche und Steuerschulden werden mit dem Betrag bemessen, in dessen Höhe eine Erstattung von der Steuerbehörde bzw. ein Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird. Der Berechnung des Betrags werden die Steuersätze und Steuergesetze zugrunde gelegt, die zum Abschlussstichtag in den Ländern gelten oder in Kürze gelten werden, in den PLANOPTIK-Gruppe tätig ist und zu versteuerndes Einkommen erzielt.

Die latenten Steuern wurden nach dem Zeitpunkt ihrer Realisierung mit dem genannten Steuersatz bzw. für die ausländische Gesellschaft mit dem landesspezifischen Steuersatz bewertet. Die latenten Steuersatzdifferenzen der ausländischen Gesellschaft ergeben sich dadurch, dass die POH Termelő és Kereskedelmi Kft. in Ungarn einem anderen Steuersatz als in Deutschland unterliegt.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden für alle temporären Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Steuerbilanz und der IFRS-Konzernbilanz gebildet. Daneben sind latente Steueransprüche auch auf Verlustvorträge zu erfassen, sofern damit zu rechnen ist, dass diese in der Zukunft wahrscheinlich genutzt werden können. Der Buchwert der latenten Steueransprüche wird am jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Umfang angesetzt, in dem wahrscheinlich ist, das genügend zu versteuerndes Einkommen zur Verfügung steht, um den Anspruch vollständig oder teilweise zu realisieren.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden miteinander saldiert, wenn die PLANOPTIK-Gruppe einen einklagbaren Anspruch zur Aufrechnung der tatsächlichen Ertragsteueransprüche gegen die tatsächlichen Steuerschulden hat und wenn sich latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden auf Ertragsteuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde für dasselbe Steuersubjekt erhoben werden. Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden nicht abgezinst und in der Konzernbilanz stets als langfristige Vermögenswerte und Schulden ausgewiesen.

Laufende und latente Steuern werden erfolgswirksam als Aufwand oder Ertrag erfasst. Latente Steuern, die im Zusammenhang mit Posten stehen, die direkt im Eigenkapital zu erfassen sind, lagen weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr vor.

14. Immaterielle Vermögenswerte

Die erworbenen immateriellen Vermögenswerte werden bei Zugang mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Die Anschaffungskosten von im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbenen immateriellen

Vermögenswerte entsprechen deren jeweiligen beizulegenden Werten zum Erwerbszeitpunkt. Entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte liegen nicht vor. Voraussetzung für die Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten ist, dass aus diesen Vermögenswerten aller Wahrscheinlichkeit nach der PLANOPTIK-Gruppe ein zukünftiger Nutzen zufließen wird und sich die Kosten verlässlich schätzen lassen. Für selbst geschaffene Geschäfts- oder Firmenwerte besteht ein Aktivierungsverbot.

Entwicklungskosten werden in der PLANOPTIK-Gruppe nicht aktiviert, so dass die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung in der Periode ihres Anfalls als Aufwand erfasst werden. Da die Aktivitäten in den Bereichen Forschung und Entwicklung in der PLANOPTIK-Gruppe iterativ eng miteinander vernetzt sind, lassen sich die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und damit die Forschungs- und Entwicklungskosten in der Regel nicht verlässlich voneinander trennen. Überdies ist in der Regel die Einschätzung des voraussichtlichen Nutzens aufgrund ungewisser zukünftiger Marktentwicklungen unsicher.

Im Konzernabschluss der PLANOPTIK-Gruppe bestehen nur immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer. Diese werden für Zwecke der Folgebewertung mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen (linear über die vertragliche bzw. geschätzte Nutzungsdauer) und der kumulierten Wertminderungsaufwendungen bewertet. Die einschlägigen Nutzungsdauern werden jährlich überprüft und ggf. entsprechend den zukünftigen Erwartungen prospektiv angepasst. Die von der PLANOPTIK-Gruppe angesetzten Nutzungsdauern immaterieller Vermögenswerte bewegen sich innerhalb eines Zeitraums von 3 bis 10 Jahren.

Immaterielle Vermögenswerte werden außerplanmäßig abgeschrieben, wenn deren erzielbarer Betrag ihren Buchwert unterschreitet.

15. Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter linearer Abschreibungen und kumulierter Wertminderungen angesetzt. Die Anschaffungskosten beinhalten dabei direkt dem Erwerb zurechenbare Aufwendungen. Die Anschaffungskosten von im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbenen Sachanlagen entsprechen den jeweiligen beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt. Nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten werden nur dann aktiviert, wenn es wahrscheinlich ist, dass der PLANOPTIK-Gruppe daraus ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird und die Kosten zuverlässig ermittelt werden können.

Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete Nutzungsdauer. Den planmäßigen Abschreibungen liegen im Wesentlichen unverändert folgende wirtschaftliche Nutzungsdauern zugrunde:

Gebäude	25-33 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5-10 Jahre
Andere Anlage, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre

Sachanlagen werden außerplanmäßig abgeschrieben, wenn deren erzielbarer Betrag ihren Buchwert unterschreitet.

Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen werden im Entstehungszeitpunkt erfolgswirksam erfasst. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und die zugehörigen kumulierten Abschreibungen werden beim Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens ausgebucht und eventuelle Buchgewinne/-verluste in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung erfolgswirksam in dem Posten „sonstige betriebliche Erträge“ (Buchgewinne) bzw. „sonstige betriebliche Aufwendungen“ (Buchverluste) erfasst.

16. Vorräte

Vorräte werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zu niedrigeren Nettoveräußerungswerten angesetzt. Die Herstellungskosten beinhalten neben den direkt zurechenbaren Kosten auch angemessene Teile der notwendigen Produktionsgemeinkosten (Material- und Fertigungsgemeinkosten, produktionsbezogene Verwaltungskosten sowie Abschreibungen). Wertberichtigungen auf Vorräte werden vorgenommen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten über dem erwarteten Nettoveräußerungswert liegen. Der Nettoveräußerungswert stellt dabei den voraussichtlich erzielbaren Verkaufserlös abzüglich der bis zum Verkauf noch anfallenden Kosten dar.

17. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden ab ihrem Entstehungszeitpunkt mit dem Zeitwert der hingeggebenen Gegenleistung (Transaktionspreis) angesetzt. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden grundsätzlich nicht abgezinst, da diese regelmäßig keine wesentlichen Finanzierungskomponenten halten und in der Regel innerhalb eines Jahres fällig sind.

18. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen die kurzfristig verfügbaren Bankguthaben und die Kassenbestände.

19. Rückstellungen

Rückstellungen werden für am Abschlussstichtag bestehende rechtliche oder faktische Verpflichtungen gegenüber Dritten gebildet, die auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen, die wahrscheinlich zu einem Abfluss von Ressourcen führen und deren voraussichtliche Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Die Bewertung erfolgt mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag.

C. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Erstmalige Anwendung der IFRS

Bis zum Ablauf des auf den 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahres wurde der Konzernabschluss der PLANOPTIK AG nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) herausgegebenen Deutsche Rechnungslegungs Standards (DRS) aufgestellt. Der Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr wurde daneben erstmals unter Anwendung der IFRS aufgestellt.

PLANOPTIK hat eine IFRS-Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2023 erstellt, die den Ausgangspunkt der Rechnungslegung gemäß IFRS darstellt. Sowohl in der IFRS-Eröffnungsbilanz als auch für alle in dem ersten IFRS-Abschluss dargestellten Perioden entsprechen die angewandten Rechnungslegungsmethoden den für das Geschäftsjahr 2024 verpflichtend anzuwendenden IFRS.

Die Auswirkungen des Übergangs von den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zahlungsströme von PLANOPTIK werden nachfolgend dargestellt.

Überleitung des Eigenkapitals

	01.01.2023	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Eigenkapital HGB	9.481	12.087
IAS 2 - Vorräte	-191	-215
IAS 12 - Latente Steuern	28	16
IAS 37 - Rückstellungen	8	8
IFRS 9 - Wertminderungen (Expected credit loss)	-1	-1
IFRS 16 - Leasingverhältnisse	146	175
sonstige	0	3
Eigenkapital IFRS	9.471	12.074

Überleitung des Gesamtergebnisses

	2023
	TEUR
Konzernjahresergebnis HGB	1.669
IAS 2 - Vorräte	-24
IAS 12 - Latente Steuern	-12
IFRS 16 - Leasingverhältnisse	29
sonstige	3
Gesamtergebnis IFRS	1.665

Anpassungen der Konzern-Kapitalflussrechnung

Die Überleitungspositionen zwischen den Kapitalflussrechnungen nach HGB und IFRS haben per Saldo keinen Einfluss auf die erwirtschafteten Zahlungsströme; der Finanzmittelfonds am Ende der Periode sowie dessen

zahlungswirksame Veränderungen nach HGB und IFRS unterscheiden sich nicht. Die Unterschiede in den einzelnen Positionen der Kapitalflussrechnung resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Auswirkungen der Darstellung von Leasingverhältnissen nach IFRS 16.

2. Erstmals im Geschäftsjahr 2024 angewandte Verlautbarungen

Die im Konzernabschluss der PLANOPTIK-Gruppe für das Geschäftsjahr 2024 angewandten Rechnungslegungsmethoden entsprechen grundsätzlich denen des Vorjahres (Geschäftsjahr 2023). Davon abweichend hat die PLANOPTIK-Gruppe im Geschäftsjahr 2024 die nachfolgend aufgeführten, von der Europäischen Union in Europäisches Recht übernommenen, neuen bzw. geänderten Standards erstmals angewandt. Aus deren erstmaliger Anwendung haben sich im Geschäftsjahr 2024 die PLANOPTIK-Gruppe die unter der Tabelle erläuterten Änderungen ergeben.

Standard	Titel	Erstanwendung PLANOPTIK	Übernahme durch EU	Auswirkungen PLANOPTIK
Änderungen an IFRS 16	Leasingverbindlichkeiten in einer Sale-and-lease-back-Transaktion	1. Januar 2024	erfolgte am 20. November 2023	keine Relevanz
Änderungen an IAS 1	Einstufung von Schulden als kurz- oder langfristig und langfristige Schulden mit Nebenbedingung	1. Januar 2024	erfolgte am 19. Dezember 2023	keine wesentlichen Auswirkungen
Änderungen an IAS 7/IFRS 7	Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen	1. Januar 2024	erfolgte am 15. Mai 2024	keine Relevanz

3. Künftig verpflichtend anzuwendende Verlautbarungen

Das IASB bzw. IFRS IC hat nachfolgende Verlautbarungen herausgegeben, die im Geschäftsjahr 2024 noch nicht verpflichtend anzuwenden waren. Die PLANOPTIK-Gruppe beabsichtigt keine vorzeitige Anwendung dieser neuen bzw. geänderten Standards.

Standard	Titel	Erstanwendung PLANOPTIK	Übernahme durch EU	Auswirkungen PLANOPTIK
Änderungen an IAS 21	Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse: Mangel an Umtauschbarkeit	1. Januar 2025	erfolgte am 12. November 2024	keine Relevanz
Änderungen an IFRS 1, IFRS 7, IFRS 9, IFRS 10 und IAS 7	Sammeländerungsstandard Band 11	voraussichtlich 1. Januar 2026	ausstehend	Auswirkungen werden gegenwärtig analysiert
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7	Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	voraussichtlich 1. Januar 2026	ausstehend	Auswirkungen werden gegenwärtig analysiert
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7	Verträge mit Bezug auf naturabhängige Elektrizität	voraussichtlich 1. Januar 2026	ausstehend	Auswirkungen werden gegenwärtig analysiert
IFRS 18	Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	voraussichtlich 1. Januar 2027	ausstehend	Auswirkungen werden gegenwärtig analysiert
IFRS 19	Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht	voraussichtlich 1. Januar 2027	ausstehend	Auswirkungen werden gegenwärtig analysiert

D. Ermessensentscheidungen des Managements sowie Schätzunsicherheiten

Im Konzernabschluss der PLANOPTIK-Gruppe müssen in einem gewissen Umfang Schätzungen vorgenommen werden und Annahmen getroffen werden, die Auswirkungen auf Ansatz, Höhe und Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, der Erträge und Aufwendungen sowie der Eventualverbindlichkeiten haben können.

Wesentliche Ermessensausübungen des Managements sowie Schätzungsunsicherheiten betreffen mit Blick auf den Ansatz und die Bewertung insbesondere die Bewertung der Vorräte, Wertberichtigungen auf Forderungen, den Ansatz und die Bewertung von latenten Steueransprüchen auf Verlustvorträge sowie die Höhe und Eintrittswahrscheinlichkeiten von sonstigen Rückstellungen. Ermessensausübungen des Managements betreffen mit Blick auf den Ausweis vor allem die Einschätzung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Saldierung latenter Steueransprüche mit latente Steuerschulden erfüllt sind. Bei der Beurteilung dieser Ermessensentscheidungen sowie Schätzungsunsicherheiten orientiert sich das Management an Erfahrungswerten der Vergangenheit, Einschätzung von Experten und dem Ergebnis sorgfältiger Abwägung verschiedener Szenarien. Die außerhalb des Einflussbereichs des Managements liegenden tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können wesentlich von getroffenen Annahmen abweichen. Daher werden die vorgenommenen Schätzungen und getroffenen Annahmen durch das Management der PLANOPTIK-Gruppe fortlaufend überprüft. Schätzungsänderungen werden zum Zeitpunkt einer besseren Erkenntnis erfolgswirksam angepasst.

E. Erläuterungen zur Konzern-Gesamtergebnisrechnung

1. Umsatzerlöse

Die PLANOPTIK-Gruppe erzielt ihre Umsatzerlöse vorwiegend aus dem Verkauf von Wafern für kleinste und mikrostrukturierte Teile aus Glas, Glas-Silizium-Kombinationen und Quarz für die Mikrosystemtechnik. Neben den Wafern werden auch die fertigen mikrostrukturierten Elemente und Komponenten angeboten. Insbesondere in den Bereichen Health Care (Mikro-Dosiersysteme, Mikro-Inhalatoren, Lab on Chips), Automotive (Sensoren für Fahrerassistenzsysteme und Motorsteuerung), Luft- und Raumfahrt (Stell- und Lagesensoren) sowie Consumer Electronics basieren innovative Produkte auf mikrostrukturierten Teilen und Wafern aus dem PLANOPTIK Konzern.

Die Produkte und Technologien im PLANOPTIK Konzern bedienen vornehmlich die Geschäftsfelder

- Wafer-Level Packaging,
- Advanced Packaging,
- Components,
- Carrier Wafer,
- Mikrofluidik,
- Rapid Prototyping und Spezialserienfertigung.

Bei diesen Geschäftsfeldern handelt es sich nicht um Geschäftssegmente; auch werden für diese Geschäftsfelder keine separaten Finanzinformationen ermittelt.

Umsatzaufgliederung nach geografischen Gebieten

Region	2024	2023
	TEUR	TEUR
Deutschland	2.568	2.332
Drittland	5.832	7.319
EU	3.458	3.596
Gesamt	11.858	13.247

Die Umsatzerlöse werden den einzelnen Regionen anhand des jeweiligen Sitzes des Kunden zugeordnet.

Umsatzaufgliederungen nach Art der Produkte

Produkte	2024	2023
	TEUR	TEUR
Standardprodukte	844	847
Spezifische Kundenaufträge	11.014	12.400
Gesamt	11.858	13.247

Umsatzaufgliederung nach wichtigen Kunden

Im Geschäftsjahr 2024 entfielen 3.602 TEUR auf zwei Kunden, bei denen der Anteil am Gesamtumsatz mindestens 10% des Gesamtumsatzes der PLANOPTIK-Gruppe betrug. Im Geschäftsjahr 2023 betrug der Anteil dieser beiden Kunden am Gesamtumsatz 5.658 TEUR.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Zuwendungen der öffentlichen Hand	313	66
Versicherungsentschädigungen	88	8
Auflösung von Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten	33	12
Sachbezüge Mitarbeiter	81	71
Kursdifferenzen	38	25
Übrige	13	36
Gesamt	566	218

3. Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen

Diese Position setzt sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.755	2.348
Aufwand für bezogene Leistungen	53	156
Gesamt	1.808	2.504

4. Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	4.464	4.284
soziale Abgaben	851	811
Gesamt	5.315	5.095

In den im Personalaufwand enthaltenen sozialen Abgaben sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von 8 TEUR (Vorjahr 8 TEUR) enthalten.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden durchschnittlich 102 Personen beschäftigt (Vorjahr 107 Personen). Diese Zahl teilt sich wie folgt auf:

	2024	2023
Angestellte	43	40
Gewerbliche Arbeitnehmer	52	58
Aushilfen	7	9
Gesamt	102	107

5. Abschreibungen

Die Abschreibungen teilen sich wie folgt auf:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögenswerte	69	68
Nutzungsrechte	683	524
Sachanlagen	640	677
Gesamt	1.392	1.269

In den Abschreibungen sind weder im Geschäftsjahr 2024 noch im Vorjahr außerplanmäßige Abschreibungen enthalten.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Raumkosten	453	504
Vertriebskosten	595	577
Verwaltungskosten	445	370
Werbe- und Reisekosten	297	247
Versicherungen, Beiträge	190	140
Reparaturen, Instandhaltungen	170	236
Kfz-Kosten	126	92
Leiharbeiter	114	54
Kursdifferenzen	24	45
Übrige	432	404
Gesamt	2.846	2.669

7. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	95	17
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-177	-111
Gesamt	-82	-94

In den Zinsaufwendungen sind Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen in Höhe von 143 TEUR (Vorjahr 72 TEUR) enthalten.

8. Ertragsteuern

Der Ertragsteueraufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Tatsächlicher Steueraufwand (-)/-ertrag (+)	-402	-235
Laufende Steueraufwendungen	-401	-228
Periodenfremder Steueraufwand (-)/-ertrag (+)	-1	-7
Aufwendungen (-)/Erträge (+) für latente Steuern	48	-407
Ergebnis aus steuerlichen Verlustvorträgen	12	-411
Übrige latente Steuern	36	4
Ertragsteuern	-354	-642

Die Differenz zwischen den erwarteten und dem tatsächlich ausgewiesenen Ertragsteueraufwand ergibt sich aus der nachfolgenden Steuerüberleitungsrechnung:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Erwarteter Steueraufwand (-)/-ertrag	-295	-660
Steuersatzunterschiede ausländischer Gesellschaften	-24	46
Steueranteil für permanente Differenzen	-26	-13
Periodenfremde laufende Ertragsteuern	-1	-7
Sonstige Einflüsse & Anpassungen	-8	-8
Tatsächlicher Steueraufwand (-)/-ertrag	-354	-642

Zur Ermittlung der erwarteten Steueraufwendungen wurde der für das Geschäftsjahr 2024 gültige Steuersatz von 28,60% (Vorjahr 28,60%) mit dem Ergebnis vor Steuern multipliziert. Dieser Steuersatz ist ein kombinierter Ertragsteuersatz aus dem einheitlichen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15,00% (Vorjahr 15,00%) zzgl. 5,50% (Vorjahr 5,50%) Solidaritätszuschlag und einem effektiven Gewerbesteuersatz in Höhe von 12,775% (Vorjahr 12,775%). Der für ausländische Gesellschaft zugrunde gelegten landesspezifische Ertragsteuersatz liegt bei 9,00% (Vorjahr 9,00%).

F. Erläuterungen zur Konzernbilanz

1. Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte entwickelten sich wie folgt:

	Sonstige		Summe
	imm.	Geleistete	
	Verm.werte	Anzahlungen	
	TEUR	TEUR	TEUR
Historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten			
Stand 01.01.2024	833	66	899
Zugänge	34	0	34
Abgänge	-70	0	-70
Umbuchungen	0	-66	-66
Stand 31.12.2024	797	0	797
Kumulierte Abschreibungen			
Stand 01.01.2024	499	0	499
Zugänge	69	0	69
Abgänge	-70	0	-70
Stand 31.12.2024	498	0	498
Restbuchwerte			
Stand 31.12.2024	299	0	299

	Sonstige		Summe
	imm.	Geleistete	
	Verm.werte	Anzahlungen	
	TEUR	TEUR	TEUR
Historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten			
Stand 01.01.2023	829	0	829
Zugänge	3	66	69
Abgänge	0	0	0
Umbuchungen	0	0	0
Stand 31.12.2023	833	66	899
Kumulierte Abschreibungen			
Stand 01.01.2023	431	0	431
Zugänge	68	0	68
Abgänge	0	0	0
Stand 31.12.2023	499	0	499
Restbuchwerte			
Stand 31.12.2023	333	66	400

Entwicklungskosten werden in der PLANOPTIK-Gruppe nicht aktiviert, da die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und damit die entsprechenden Kosten nicht verlässlich voneinander getrennt werden können. Die in verschiedenen Posten der Konzern-Gesamtergebnisrechnung enthaltenen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung betragen im Geschäftsjahr 2024 1,63 Mio. EUR (Vorjahr 1,76 Mio. EUR).

2. Nutzungsrechte (Leasingverhältnisse)

Die aktivierten Nutzungsrechte entfallen auf die von der PLANOPTIK-Gruppe im Rahmen von Leasingverhältnissen als Leasingnehmer angemieteten Gebäude, Maschinen und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die PLANOPTIK-Gruppe hat an den Standorten Elsoff, Siegen und Szekszárd (Ungarn) zu üblichen Vertragsbedingungen Räumlichkeiten für Produktion, Lagerhaltung und Verwaltung angemietet. In wesentlichem Umfang least die PLANOPTIK-Gruppe Maschinen für den Einsatz im Produktionsprozess und darüber hinaus eine begrenzte Anzahl von Firmenfahrzeuge für Mitarbeiter.

Die aktivierten Nutzungsrechte entwickelten sich wie folgt:

	Grundstücke und Bauten	Technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Summe
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand 01.01.2024	374	1.835	204	2.413
Zugänge	771	785	103	1.659
Abschreibungen	-113	-466	-103	-683
Sonstige Veränderungen	0	0	0	0
Stand 31.12.2024	1.031	2.154	205	3.390

	Grundstücke und Bauten	Technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Summe
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand 01.01.2023	440	1.260	164	1.864
Zugänge	0	929	143	1.073
Abschreibungen	-66	-354	-103	-524
Sonstige Veränderungen	0	0	0	0
Stand 31.12.2023	374	1.835	204	2.413

In der Konzern-Gesamtergebnisrechnung sind Ergebnisbeiträge aus Leasingverhältnissen wie folgt enthalten:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Erträge aus dem Abgang von Nutzungsrechten (-)	0	0
Aufwand aus kurzfristigen Leasingverhältnissen	0	0
Aufwand aus geringwertigen Leasingverhältnissen	12	13
Abschreibungen auf Nutzungsrechte	683	524
Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten	143	72
Gesamt	838	609

In der Konzern-Kapitalflussrechnung sind folgende Zahlungsmittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus Leasingverhältnissen enthalten:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Einzahlungen aus dem Abgang von Nutzungsrechten (-)	0	0
Auszahlungen aus kurzfristigen Leasingverhältnissen	0	0
Auszahlungen aus geringwertigen Leasingverhältnissen	12	13
Zinszahlungen aus Leasingverbindlichkeiten	143	72
Tilgungen von Leasingverbindlichkeiten	707	343
Gesamt	862	428

3. Sachanlagen

Die Sachanlagen entwickelten sich wie folgt:

	Grundstücke und Bauten	Technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Gel. Anz. und Anlagen im Bau	Summe
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					
Stand 01.01.2024	4.644	8.579	1.679	497	15.399
Zugänge	13	83	165	113	374
Abgänge	0	-997	-494	-32	-1.523
Umbuchungen	0	436	0	-370	66
Stand 31.12.2024	4.657	8.101	1.350	209	14.316
Kumulierte Abschreibungen					
Stand 01.01.2024	2.823	6.455	1.377	0	10.656
Zugänge	89	455	96	0	640
Abgänge	0	-970	-493	0	-1.464
Stand 31.12.2024	2.912	5.940	980	0	9.832
Restbuchwerte					
Stand 31.12.2024	1.744	2.161	371	209	4.485

	Grundstücke und Bauten	Technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Gel. Anz. und Anlagen im Bau	Summe
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					
Stand 01.01.2023	4.628	8.178	1.543	506	14.854
Zugänge	23	295	113	237	668
Abgänge	-7	-39	0	-58	-104
Umbuchungen	0	179	9	-188	0
Stand 31.12.2023	4.644	8.613	1.664	497	15.419
Kumulierte Abschreibungen					
Stand 01.01.2023	2.694	6.044	1.296	0	10.034
Zugänge	136	475	67	0	677
Abgänge	-7	-29	0	0	-36
Stand 31.12.2023	2.823	6.490	1.362	0	10.675
Restbuchwerte					
Stand 31.12.2023	1.821	2.124	302	497	4.743

4. Latente Steueransprüche/-verbindlichkeiten

Die latenten Steueransprüche bzw. latenten Steuerverbindlichkeiten stellen sich am Abschlussstichtag wie folgt dar:

	31.12.2024		31.12.2023	
	Latente Steuer- ansprüche	Latente Steuerver- bindlichkeiten	Latente Steuer- ansprüche	Latente Steuerver- bindlichkeiten
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Leasingverhältnisse	10	45	13	62
Sachanlagen	21	0	15	0
Vorräte	107	0	100	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	2	1	10
Steuerliche Verlustvorträge	12	0	0	0
Sonstige Rückstellungen/Verbindlichkeiten	8	10	7	10
Gesamt vor Saldierung	158	57	136	82
Saldierung	-57	-57	-82	-82
Gesamt nach Saldierung	101	0	54	0

5. Vorräte

Die Vorräte stellen sich am Abschlussstichtag wie folgt dar:

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.747	1.950
Unfertige Erzeugnisse	866	1.112
Fertige Erzeugnisse und Waren	2.298	2.070
Gesamt	4.911	5.132

6. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Ford. aus Lieferungen und Leistungen vor Wertminderungen	202	580
Wertminderungen	-1	-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	201	579

7. Sonstige kurzfristige Forderungen

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Umsatzsteuer	112	84
Rechnungsabgrenzung	10	28
Übrige	503	205
Gesamt	625	317

8. Eigenkapital

Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.525.000 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von je 1,00 EUR.

Mit Beschluss der Hauptversammlung der PLANOPTIK AG vom 22. Juni 2022 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2027 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.000.000,00 EUR gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2022). Im Geschäftsjahr 2023 war aus diesem genehmigten Kapital eine Kapitalerhöhung in Höhe von 250.000,00 EUR beschlossen worden.

Mit Beschluss der Hauptversammlung der PLANOPTIK AG vom 25. Juni 2024 wurde das genehmigte Kapital 2022 aufgehoben; der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2029 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.000.000,00 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2024). Im Geschäftsjahr 2024 wurden hieraus keine Kapitalerhöhungen beschlossen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung der PLANOPTIK AG vom 24. Juni 2020 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben; die Ermächtigung galt bis zum 23. Juni 2025. Die Ermächtigung beschränkte sich auf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft.

Mit Beschluss der Hauptversammlung der PLANOPTIK AG vom 25. Juni 2024 wurde die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aufgehoben; der Vorstand wurde durch einen inhaltsgleichen Beschluss ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben; die Ermächtigung gilt bis zum 1. Juni 2029. Ein Hinzuerwerb unter Ausnutzung dieser Vorstandsermächtigung erfolgte im Geschäftsjahr 2024 nicht.

Am Bilanzstichtag verfügte die Gesellschaft über einen Bestand von 7.875 eigenen Aktien (nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von je 1,00 EUR); dies entspricht einem prozentualen Anteil am Grundkapital von 0,174%.

Der rechnerische Betrag der eigenen Anteile wird in einer Vorspalte offen vom gezeichneten Kapital abgesetzt.

Der gewichtete Durchschnitt der im Umlauf gewesenen Stammaktien (unverwässert und verwässert) zum 31. Dezember beträgt 4.517.125 (Vorjahr: 4.517.125). Der den Stammaktionären zurechenbare Gewinn (unverwässert und verwässert) beträgt TEUR 678 (Vorjahr: TEUR 1.665).

Zur Entwicklung des Konzerneigenkapitals verweisen wir auf die Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung.

9. Finanzverbindlichkeiten

Als Finanzverbindlichkeiten werden die lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

Unter den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr ausgewiesen.

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten teilen sich wie folgt auf:

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Restlaufzeit > 1 bis 5 Jahre	1.004	1.607
Restlaufzeit > 5 Jahre	100	200
Gesamt	1.104	1.807

Die Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten teilen sich wie folgt auf:

	Stand 1.1.2024.	Cashflows	Zugänge (nicht zahlungswirksam)	Sonstige (nicht zahlungswirksam)	Stand 31.12.2024
	TEUR	TEUR	TEUR		
Finanzverbindlichkeiten	2.549	-691	0	0	1.858
Leasing	2.167	-862	1.659	107	3.071
Gesamt	4.716	-1.553	1.659	107	4.929

Es bestehen marktübliche Kündigungsrechte.

10. Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen

Der erstmalige Ansatz der Leasingverbindlichkeiten bestimmt sich als Barwert der zu leistenden Leasingzahlungen, abgezinst unter Anwendung des Grenzkapitalzinssatzes zum Bereitstellungsdatum; im Falle bestehender Kaufoptionen wird der Ausübungspreis der Kaufoption bei hinreichender Sicherheit der Optionsausübung ebenfalls einbezogen. Optionale Mietzeiträume werden in die Bewertung der Leasingverbindlichkeiten einbezogen, wenn die Ausübung dieser Optionen als hinreichend sicher einzustufen ist.

Unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen werden Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr ausgewiesen.

Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen teilen sich wie folgt auf:

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Restlaufzeit > 1 bis 5 Jahre	1.739	1.285
Restlaufzeit > 5 Jahre	727	227
Gesamt	2.466	1.512

11. Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich aus Rückstellungen für Gewährleistungen sowie für die Archivierung von Geschäftsunterlagen zusammen.

12. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte.

13. Vertragsverbindlichkeiten

Unter den Vertragsverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 108 (Vorjahr: TEUR 18) werden die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erhaltenen Kundenanzahlungen sowie Verbindlichkeiten aus bereits in Rechnung gestellter und fälliger, aber vom Kunden noch nicht geleisteter Anzahlungsrechnungen ausgewiesen. Die im Vorjahr erfassten Vertragsverbindlichkeiten wurden in der Berichtsperiode als Erlöse erfasst.

14. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Mitarbeiter	851	747
Lohnsteuer	119	82

Umsatzsteuer	29	25
Übrige	118	124
Gesamt	1.117	978

G. Berichterstattung zu Finanzinstrumenten

1. Finanzinstrumente nach Bewertungskategorien

Bei den von der PLANOPTIK-Gruppe gehaltenen finanziellen Vermögenswerten handelt sich es ausschließlich um solche, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Sämtliche finanzielle Vermögenswerte werden in der PLANOPTIK-Gruppe im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes in die für die Folgebewertung maßgebliche Kategorie „fortgeführte Anschaffungskosten“ klassifiziert. Die finanziellen Verbindlichkeiten werden ebenfalls vollumfänglich in die Kategorie „fortgeführte Anschaffungskosten“ eingestuft.

Die Buchwerte stellen in allen Bewertungskategorien einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert dar. Daher unterbleibt eine gesonderte Darstellung von Buchwerten und beizulegenden Werten.

2. Management von Finanzrisiken

Die finanziellen Vermögenswerte der PLANOPTIK-Gruppe bestehen aus kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstigen kurzfristigen Forderungen sowie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten. Die finanziellen Verbindlichkeiten umfassen kurz- und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Finanzverbindlichkeiten) sowie aus Leasingverhältnissen, kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten.

Die PLANOPTIK-Gruppe ist durch ihre Geschäftstätigkeit verschiedenen finanziellen Risiken ausgesetzt. Die wesentlichen Risiken betreffen Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken sowie Marktrisiken (Währungs- und Zinsrisiken). Eine Darstellung des Risikomanagement erfolgt im Risikobericht als Bestandteil des zusammenfassten Lageberichts und Konzernlageberichts. Das finanzielle Risikomanagement erfolgt nach von PLANOPTIK festgelegten Grundsätzen. Diese regeln im Wesentlichen die Reduktion der finanziellen Risiken unter Abwägung der Sicherungskosten.

Kreditrisiken

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, was zu einem finanziellen Verlust führt. Die wesentlichen Ausfallrisiken bestehen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Bankguthaben.

Vor dem Abschluss von Verträgen mit Kunden erfolgt eine umfangreiche Bonitätsprüfung. Für alle wesentlichen Kundenforderungen wird eine Kreditversicherung abgeschlossen, die 80% des Ausfallrisikos abdeckt. Der überwiegende Teil der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird an ein Factoringunternehmen verkauft, welches bei den angekauften Forderungen das Ausfallrisiko vollständig übernimmt; etwaige Ansprüche aus der Kreditversicherung werden an das Factoringunternehmen abgetreten. Es werden die brachenüblichen Eigentumsvorbehalte vereinbart.

Das verbleibende Risiko aus Forderungsausfällen wird nach dem „expected credit loss modell“ zu jedem Abschlussstichtag ermittelt. Es ist mit 1 TEUR im Geschäftsjahr (VJ 1 TEUR) vernachlässigbar; erfolgswirksame Veränderungen der Wertminderungen erfolgten in beiden Geschäftsjahren nicht.

Der Konzern verfügt am Abschlussstichtag über Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von 5.212 TEUR (VJ 4.720 TEUR). Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden ausschließlich bei Banken mit einem hohen Kreditrating eingelegt.

Das theoretisch maximale Ausfallrisiko der finanziellen Vermögenswerte ergibt sich aus ihren Buchwerten zum jeweiligen Abschlussstichtag.

Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die PLANOPTIK-Gruppe ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen kann. Der Liquiditätssteuerung mit dem Ziel einer vorausschauenden Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit räumt das Management der PLANOPTIK-Gruppe höchste Priorität ein. Die Steuerung erfolgt auf Basis eines integrierten Systems mit rollierender Planung.

Bezüglich der Fristigkeiten der einzelnen Posten der finanziellen Verbindlichkeiten wird auf die Konzernbilanz sowie die Anhangsangaben zu den langfristigen Verbindlichkeiten verwiesen.

Die PLANOPTIK-Gruppe verfügt über eine Kontokorrent-Kreditlinie in Höhe von 250 TEUR, die weder im Geschäftsjahr 2024 noch im Vorjahr beansprucht wurde.

Marktrisiken

Marktrisiken bestehen darin, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreise schwanken. Die wesentlichen Marktrisiken sind Währungs- und Zinsrisiken.

Währungsrisiken bestehen darin, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Wechselkurse Schwankungen ausgesetzt sein können. Wechselkursschwankungen haben Auswirkungen auf die Darstellung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des in Euro aufgestellten Konzernabschluss der PLANOPTIK AG, sofern diese auf andere Währungen als Euro lauten. Die wesentlichen Fremdwährungsrisiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit resultieren aus Kundenumsätzen, die US-Dollar abgewickelt werden; im Geschäftsjahr 2024 wurden ca. 20% (VJ ca. 20%) der Umsätze in US-Dollar fakturiert.

Die Wechselkursentwicklung der für die operative Geschäftstätigkeit von PLANOPTIK wesentlichen Fremdwährungen wird fortlaufend überwacht. Zur Steuerung der Währungsrisiken versucht PLANOPTIK, Mittelzu- und -abflüsse möglichst zeitnah stattfinden zu lassen. Derivative Finanzinstrumente wurden weder im Geschäftsjahr 2024 noch im Vorjahr zur Währungssicherung eingesetzt.

Am Abschlussstichtag bestanden folgende Finanzinstrumente in US-Dollar (zum jeweiligen Stichtagskurs in EUR umgerechnet):

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	160	141
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	171	73
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-41	-22
Gesamt	290	192

Würde sich der Wechselkurs des Euro gegenüber dem US-Dollar zum jeweiligen Abschlusstichtag um +10%/-10% ändern, hätte sich für das Geschäftsjahr 2024 ein um 26 TEUR geringeres bzw. 32 TEUR höheres Ergebnis vor Ertragsteuern (VJ -17 TEUR/+21 TEUR) ergeben.

Zinsrisiken bestehen in der PLANOPTIK-Gruppe nicht. Die langfristigen Bankverbindlichkeiten sind festverzinslich. Zinsänderungen würden nur dann ein Risiko darstellen, soweit diese Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen wären; dies ist jedoch nicht der Fall.

H. Kapitalmanagement

Besondere Priorität hat in der PLANOPTIK-Gruppe die Beibehaltung einer starken Kapitalbasis, um das Vertrauen der Aktionäre, der Gläubiger und der Märkte zu wahren und die nachhaltige Entwicklung des Konzerns sicherzustellen. Der Vorstand überwacht regelmäßig die Kapitalrendite und betreibt eine vorausschauende Dividendenpolitik. Des Weiteren wird auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital geachtet. Neben der unterjährigen Berichterstattung wird großer Wert auf die regelmäßige Pflege eines kooperativen Kontaktes mit den Kredit gewährenden Banken gelegt, um jederzeit in der Lage zu sein, bestehende Finanzierungsmöglichkeiten zu optimieren.

I. Sonstige Angaben

1. Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestanden am Abschlussstichtag keine Eventualverbindlichkeiten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag aus kurzfristigen Leasingverträgen sowie aus Leasingverträge über geringwertige Vermögenswerte in Höhe von 12 TEUR (VJ 13 TEUR).

2. Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Nahestehende Unternehmen und Personen im Sinne des IAS 24 sind juristische oder natürliche Personen, die auf die PLANOPTIK AG und deren Tochterunternehmen Einfluss nehmen können oder der Kontrolle oder einem maßgeblichen Einfluss durch die PLANOPTIK AG bzw. deren Tochterunternehmen unterliegen.

Als nahestehende Personen und Unternehmen wurden die folgenden Personen bzw. Unternehmen identifiziert:

- Mitglieder Vorstands (Management in Schlüsselpositionen) und deren Familienangehörige,
- Mitglieder Aufsichtsrats und deren Familienangehörige,
- Unternehmen, die von den Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats direkt oder indirekt beherrscht werden.

Folgende Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen fanden statt:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Vorstand		
Vermietung betrieblicher genutzter Immobilien von Michael Schilling an PLANOPTIK AG	34	31
Anstellungsvertrag Michael Schilling mit PLANOPTIK AG	321	314
Anstellungsverträge Familienangehörige Michael Schilling mit PLANOPTIK AG	38	46

Die Transaktionen erfolgten zu drittüblichen Konditionen.

Die Vergütung des Vorstandes enthält nur kurzfristig fällige Leistungen.

3. Gesellschaftsorgane

Vorstand

Michael Schilling, Dipl. Ing. Ingenieurwissenschaften, Elsoff.

Die Gesamtbezüge des Vorstands beinhalten erfolgsabhängige Elemente in Höhe von 100 TEUR (VJ 100 TEUR).

Aufsichtsrat

Aufsichtsratsvorsitzender: Achim Geyer, Immobilienverwalter/Investor, Helmenzen.
Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender: Holger Bürk, Investor, Niedereschach.
Aufsichtsratsmitglied: Dr. Thomas Fries, Vice President and General Manager Emerging Growth Business Unit
FormFactor Inc., Boulder, CO, USA.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats für 2024 beliefen sich auf 34 TEUR. Erfolgsabhängige Elemente sind in der Vergütung des Aufsichtsrats nicht enthalten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben keine Mitgliedschaften in weiteren Kontrollgremien.

Zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung von Organmitgliedern wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen.

4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Ereignisse mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PLANOPTIK-Gruppe sind nach dem Abschlussstichtag nicht eingetreten.

5. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar der Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 beträgt 49 TEUR und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Elsoff, den 27. Juni 2025

Signiert von:

DEA22A660C3D481...
Michael Schilling

Vorstand

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die PLANOPTIK AG, Elsoff

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der PLANOPTIK AG, Elsoff, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2024, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Konzernanhang, einschließlich wesentlicher Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen IFRS Accounting Standards (im Folgenden „IFRS Accounting Standards“), wie sie in der EU anzuwenden sind, und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrates für den Konzernabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU

anzuwenden sind, in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf

diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchführung der

Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für
unser Prüfungsurteil.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den
geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame
Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen
Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gießen, 27. Juni 2025

JPLH Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

DA0290C67744451...

Strauß DS
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

FF00498DB38B488...

Bosch
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangel einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.